

AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

für die Ausbildung zum

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d)

mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

(tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie)

nach §§ 5,6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und

der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJPsychTh-APrV)

1 Allgemeines

Die Ausbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d) mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) und entsprechend den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) fest (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

Durch die qualifizierende Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der standesrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erworben.

2 Zugangsvoraussetzungen

Abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, der Pädagogik, der Sozialpädagogik (Diplom/konsekutiver Master) oder Staatsexamen der Medizin entsprechend § 5 des PsychThG.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers (m/w/d) voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz des Instituts, nach drei Bewerbungsgesprächen bei 3 Mitgliedern der Supervisorenkonferenz.

3 Zulassungsverfahren

Neue Ausbildungskandidaten (m/w/d) (im Folgenden AWT genannt) werden kontinuierlich aufgenommen.

Die schriftliche Bewerbung ist an den Ausbildungskoordinator (m/w/d) des JRI zu senden. Der Bewerbung sind beizufügen:

- 1 handgeschriebener Lebenslauf,
- 1 Lichtbild neueren Datums,
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss sowie Zeugnisse über bisherige Berufsausbildung und Tätigkeiten,
- 1 erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter ist als drei Monate. (Änd. 9/24)

Auf der Grundlage der Ergebnisse der drei Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer (m/w/d) gemeinsam mit der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen dem Bewerber (m/w/d) ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des JRI überwiesen werden muss (a. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

4 Verpflichtungen

Verpflichtungen des AWT:

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, in dem sich der Bewerber (m/w/d) verpflichtet, die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Ausbildung bekanntwerdenden Namen von und Tatsachen über Patienten (m/w/d) und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Ausbildung mit Patienten (m/w/d) und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatenstatus/AWT-Status).

Verpflichtungen des Institutes

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Ausbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut erwartet werden kann. In den die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) von Mitgliedern des Instituts beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

5 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.

Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7–18

KJPsychTh-APrV erfüllt. Die Supervisorenkonferenz muss der Anmeldung zur Abschlussprüfung zustimmen.

Die Ausbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Ausbildungsplan des Institutes und dauert mindestens 5 Jahre. Sie umfasst insgesamt mindestens 4200 Std., die sich wie folgt aufteilen:

5.1 Praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten (m/w/d) mit krankheitswertigen psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder von Patienten (m/w/d), bei denen Psychotherapie primär nicht indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfasst mind. 1800 Std. und ist kontinuierlich in Abschnitten von mind. 3 Monaten abzuleisten, d.h. Praktika, die nicht mind. 3 Monate bzw. 300 Std. umfassen, werden nicht anerkannt.

Die praktische Tätigkeit muss an zwei unterschiedlichen Einrichtungen erfolgen:

- für mind. **1200 Std.** in einem Umfang von mind. einem Jahr in stationären psychiatrischen Einrichtungen, an denen die praktische Tätigkeit von Fachärzten (m/w/d) für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird, oder in anderen nach § 10 Abs. 4 PsychThG von der zuständigen Behörde als gleichwertig zugelassenen Einrichtungen, in einem Umfang von mind. 1 Jahr. Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Std. an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden (PT1).
- für mind. **600 Std.** an einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, an denen die praktische Tätigkeit von einem Facharzt (m/w/d) für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird oder in der Praxis eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d) mit Supervisionsberechtigung nach § 4 KJPsychTh-APrV (PT2).

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der AWT jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und an der Behandlung von mind. 30 Patienten (m/w/d) zu beteiligen. Bei mind. 4 Patienten (m/w/d) sind die Familie oder andere Sozialpartner (m/w/d) des Patienten (m/w/d) einzubeziehen. Dabei soll der AWT Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, die abklingende und die chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen erwerben.

Während der praktischen Tätigkeit in einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung ist der AWT jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mind. 10 Patienten (m/w/d) zu beteiligen.

Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Es sind getrennte Bescheinigungen für jeden Praktikumsteil notwendig.

Es muss entsprechend der Ausführungsbestimmungen des Sozialministeriums eine klare Trennung von Praktikums- und Ausbildungstätigkeit stattfinden.

5.2 Theoretische Ausbildung nach § 3 KJPsychTh-APrV

Die theoretische Ausbildung wird curricular vermittelt und umfasst mind. 600 Std.. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und auf Kenntnisse in der vertieften Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.

Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der vertieften Ausbildung.

Die Reihenfolge der vom Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum so weit wie möglich folgen.

Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der AWT an einem Seminar sollte 15 nicht überschreiten.

Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten (m/w/d). Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des/der Patienten (m/w/d) zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

Das Familienbeobachtungspraktikum mit Seminar als zentraler Bestandteil zum Erlernen der teilnehmenden Beobachtung erstreckt sich über den Zeitraum des ersten Lebensjahres eines Kindes. Im Familienbeobachtungsseminar wird die Beobachtung in der Familie (eine Stunde pro Woche) vorbereitet und kontinuierlich begleitet. Die Teilnahme am Seminar soll daher mit Aufnahme der Ausbildung beginnen und endet mit Abschluss des Familienbeobachtungspraktikums. Das Familienbeobachtungspraktikum wird vor dem Erstinterviewpraktikum absolviert.

5.3 Praktikum des tiefenpsychologischen Erstinterviews und Anamneseerhebung

Das Erstinterviewpraktikum beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 15 (Änd. 4/24) eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme an den begleitenden Kasuistiken/Fallseminaren.

Vor Beginn des Praktikums sollten Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mind. 140 Theoriestd.) erworben und mit der Selbsterfahrung/Lehranalyse (mind. ein halbes Jahr vorher) begonnen worden sein. Außerdem sollte die Familienbeobachtung beendet oder zumindest weit fortgeschritten sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patienten (m/w/d) aus der Ambulanz des JRI begonnen. Es sind insgesamt 15 (Änd. 4/24) Erstinterviewfälle unter Supervision (bei mind. 3 verschiedenen Supervisoren (m/w/d)) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Es sollen Erstinterviews mit Kindern, Jugendlichen und Eltern durchgeführt werden. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung der Störung und/oder des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht.

Max. 5 der Erstinterviewfälle können nach Freigabe durch das JRI (Ausbildungskordinator (m/w/d)) in einer anderen Institution erhoben werden. (Änd. 9/24)

Im begleitenden Fallseminar/Kasuistik stellen die AWT nach erfolgreichem Zwischenkolloquium 2 eigene Erstinterviewfälle je Semester vor (Änd. 8/22).

5.4 Zwischenkolloquium (institutsintern)

Vor Beginn der praktischen Ausbildung (Behandlungspraktikum) ist nach mind. 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- Bescheinigung des abgeschlossenen Familienbeobachtungsjahrs
- vorangeschrittene „praktische Tätigkeit“
- schriftlicher Antrag bei dem Vorsitzenden (m/w/d) der zuständigen Supervisorenkonferenz mit 3 schriftlichen, positiven Voten von drei unterschiedlichen Supervisoren (m/w/d)
- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mind. 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von dem Supervisor (m/w/d) anerkannt sein müssen
- regelmäßige Selbsterfahrung seit mind. einem halben Jahr (Änd. 9/24).

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI zu überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

5.4.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums

Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogrammes und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgespräches bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüfern (m/w/d) vorgegebene Fallvignette.

Das Prüfungsgespräch dauert ca. 45 Minuten.

Über das Zwischenkolloquium wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird dem AWT unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.

Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5 Praktische Ausbildung (Behandlungspraktikum) nach § 4 KJPsychTh-APrV

Das Behandlungspraktikum umfasst mind. 600, höchstens jedoch 900 Behandlungsstd. in tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit insgesamt mind. 150 Supervisionsstd.. Schwerpunkt der praktischen Ausbildung sind Langzeitbehandlungen.

Es sind insgesamt mind. 6 Behandlungen durchzuführen, davon muss mind. 1 Behandlung mit Fortführungsantrag (mind. 90 Std.) durchgeführt worden sein, eine Behandlung muss als Kurzzeittherapie abgeschlossen sein.

Nach mind. 10 Behandlungsstd. einer ersten tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann in Absprache mit dem Supervisor (m/w/d) die Zulassung zur Behandlung von weiteren Ausbildungsfällen beantragt werden. Im Falle eines Einspruches durch den Supervisor (m/w/d) entscheidet die Supervisorenkonferenz über das weitere Vorgehen.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

5.5.1 Psychotherapeutische Sprechstd. (PTS) (Änd. 6/21)

Es ist außerdem an 5 Psychotherapeutischen Sprechstd. (PTS) bei Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Diese sind im Studienbuch zu dokumentieren (Zusatzdokument für alte Studienbücher finden Sie im JRI-Wiki). Von diesen 5 können max. 2 PTS bei einem Psychologischen Psychotherapeuten des JRI stattfinden. (Änd. 9/24)

- Nach Abschluss des Zwischenkolloquiums,
- der Teilnahme an den 5 PTS und
- einem einstimmigen Votum der Supervisorenkonferenz (2x/Jahr) kann der AWT unter Supervision mit der Durchführung der PTS beginnen.

Hinweis: PTS dürfen nur im Zuge der Patientenfindung stattfinden. Sie dürfen zu keiner Zeit einem anderen Zweck dienen, andernfalls droht bei Prüfung durch die Rentenversicherung eine Scheinselbstständigkeit, die schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen kann. (Änd. 9/24)

5.5.2 Supervision

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Der Supervisor (m/w/d) hat die Psychodynamik der von dem AWT berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken des AWT hinzuweisen. Er fördert die von einem zukünftigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d) zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit dem AWT. Seine Einschätzung der Entwicklung des AWT wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mind. nach jeder 3. bis 4. Behandlungsstunde statt. Mind. 100 der insgesamt 150 Supervisionsstd. sind als Einzelsupervisionen durchzuführen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus max. 4 Teilnehmern (m/w/d) bestehen. Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und finden wöchentlich statt.

Die ersten 2 Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionsstd. sind bei mind. 3 verschiedenen Supervisoren (m/w/d) abzuleisten.

5.5.3 Falldarstellungen

Im Rahmen der Ausbildung sollen 6 schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.

Diese Falldarstellungen sollen Langzeittherapien sowie tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapie dokumentieren.

Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.

Die Kurzfalldarstellungen (4 Stück) sollen einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.

Zwei Behandlungsfälle für den mündlichen Teil der staatlichen Abschlussprüfung sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisoren (m/w/d) der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.

Die Falldarstellungen für die mündliche Prüfung müssen wechselseitig von den Supervisoren (m/w/d) anerkannt und unterschrieben werden.

Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung vorliegen (je 1 Exemplar eines Fallberichtes verbleibt bei dem Supervisor (m/w/d)).

Bei Nicht-Annahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Annahme einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5.4 Kasuistiken (= Fallseminare, kasuistische Seminare)

Die Kasuistiken sind verpflichtend für alle AWT ab Beginn des Erstinterviewpraktikums (Änd. 8/22).

Die kontinuierliche Teilnahme an kasuistischen Seminaren für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Ausbildung verbindlich. Jeder AWT soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jeder AWT soll 2 Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

5.6 Selbsterfahrung nach § 5 KJPsychTh-APrV

Die psychoanalytische Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d) mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierten Verfahren und begleitet die gesamte Ausbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.

Die psychoanalytische Selbsterfahrung umfasst mind. 120 Std., sie findet in der Regel in 1 bis 2 Einzelstd. pro Woche verbindlich bis zum Ende der Ausbildung statt. (Änd. 9/24)

Hinweis: Sollten Sie Tätigkeiten als Supervisor (m/w/d) und/oder Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) oder eine Mitgliedschaft bei Verbänden, Instituten etc. anstreben, kann es sein,

dass Sie zusätzliche Selbsterfahrungsstd. nachweisen müssen – bitte informieren Sie sich entsprechend). (Änd. 9/24)

Innerhalb der Ausbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einem vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) durchgeführt werden.

Die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen ist vor Beginn der Selbsterfahrung möglich.

Die Gruppenselbsterfahrung wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Die erforderliche psychoanalytische Selbsterfahrung kann durch Gruppenselbsterfahrung ergänzt werden. Max. 20 Std. Einzelselbsterfahrung/Einzellehranalyse können durch 40 Std. Gruppenselbsterfahrung/Gruppenlehranalyse ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung/Gruppenlehranalyse entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung/Lehranalyse. (Änd. 2/2025)

Die Leiter (m/w/d) von Gruppenselbsterfahrung benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem JRI einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Ausbildung anerkannt werden können.

Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.

Spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.

Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Selbsterfahrung/Lehranalyse müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden.

5.6.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d)

Seinen Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) kann sich der AWT aus dem Kreis der vom Institut anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung beauftragten Lehrtherapeuten/Psychotherapeuten (m/w/d) auswählen.

Zwischen dem Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) und dem AWT dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.

Der Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) unterliegt der Schweigepflicht. Er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des Institutes, die den AWT betreffen, nicht teil (non-reporting-system).

Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung, so ist die Supervisorenkonferenz von dem AWT zu verständigen. Ein Wechsel zu einem anderen Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) ist möglich.

Bei der Auswahl des Selbsterfahrungsleiters (m/w/d) ist zu berücksichtigen, dass dieser im Rahmen der gesamten Ausbildung nicht zugleich Supervisor (m/w/d) des AWT sein kann.

6 Unterbrechung der Ausbildung

Eine Unterbrechung der Ausbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV).

7 Verkürzung der Ausbildung

Bewerber (m/w/d) für die Ausbildung im JRI, die bereits ihre Ausbildung in einem anderen Institut begonnen haben, müssen ihre Ausbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und drei Bewerbungsgespräche führen.

Das Sozialministerium Schleswig-Holstein kann auf Antrag eines Bewerbers (m/w/d) eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung des Institutes anerkennen. Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Ausbildung werden vom Ausbildungsinstitut gemäß den Ausbildungsrichtlinien und den Vorgaben des Sozialministeriums entsprechend festgelegt.

8 Beendigung der Ausbildung ohne Examen

Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund AWT von der Ausbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des AWT ergeben oder bei grobem Verstoß des AWT gegen die Berufsethik, gegen die Ausbildungs- oder die Prüfungsordnung. Dieses wird ggf. durch die Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt. Dem AWT ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

9 Abschlusskolloquium (institutsintern)

Es ist möglich, das institutsinterne Abschlusskolloquium zeitlich vor der staatlichen Approbationsprüfung zu absolvieren.

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan des Instituts einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch den jeweiligen Supervisor (m/w/d). Als Nachweis dafür ist das Studienbuch vorzulegen.

Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts mind. 4 Wochen vorher eingeladen.

Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapie. Die schriftliche Dokumentation der Behandlung muss mind. 4 Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts auf Anforderung zugeschickt werden. Der Bericht soll 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und wird gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung - zusammenfassende Stellungnahme

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird dem AWT unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

10 Abschluss der Ausbildung – staatliche Approbationsprüfung

Die Ausbildung umfasst das vollständige Absolvieren aller in den Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätte festgelegten Inhalte. Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien zur Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7-18 KJPsychTh-APrV erfüllt. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung treten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 12 KJPsychTh-APrV in Kraft. Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gibt das zuständige Sozialministerium Schleswig-Holstein vor.

10.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst von der Supervisorenkonferenz überprüft.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn neben dem schriftlichen Antrag folgende Nachweise vorliegen:

- a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- b) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik oder Medizin bzw. die Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des PTG
- c) Bescheinigungen über den diesen Ausbildungsrichtlinien entsprechenden Verlauf der Ausbildung. Diese beinhalten im Einzelnen:
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung (1200 Std.)
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychotherapeutischen Einrichtung (600 Std.)
 - Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mind. 600 Unterrichtsstd.
 - Nachweis über mind. 120 Std. Selbsterfahrung (Änd. 9/24)
 - Nachweis über mind. 150 Std. Supervision
 - Nachweis über 15 (Änd. 4/24) positiv bewertete, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
 - Nachweis über supervidierte Behandlungen (inkl. mind. 6 Fallberichte) mit insgesamt mind. 600 Std., aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
 - 6 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen, Schwerpunkt auf Langzeitbehandlungen, 1 mit mind. 90 Std.;
 - 1 Kurzzeittherapie mit mind. 24 (Änd. 8/22) Std.;
 - begleitende Psychotherapie der Bezugsperson mit mind. 36 Std.;
 - die restlichen Std. können auf Kurz- bzw. Langzeittherapien verteilt werden.

10.2 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigungen des AWT zu selbständiger psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung zweier von dem AWT unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlungen. Zum Umfang siehe 5.5.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen des Behandlers (m/w/d) sichtbar werden:

die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,
 die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,
 die Interventionen der/s Psychotherapeuten (m/w/d).

Alle schriftlichen Fallberichte sind von dem jeweiligen Supervisor (m/w/d) gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom Institut für die Approbationsprüfung anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisoren (m/w/d) zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben dem Leiter (m/w/d) der Supervisorenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen 4 Fälle werden von den Supervisoren (m/w/d) gelesen, unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftlichen Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

Ausbildungsübersicht

Ausbildungsinhalt	Menge (Mindestangaben)
Praktische Tätigkeit Psychiatrie	1200 h
Praktische Tätigkeit Psychotherapie/Psychosomatik	600 h
Theorie	600 h
Supervision	150 h
Behandlung	600 h
Selbsterfahrung	(Änd. 9/24) 120 h
Erstinterview	(Änd. 4/24) 15 Fälle
„Freie Spitze“	Übrige Std.
Gesamtstundenzahl	4200 h

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Psychotherapeutengesetz (PsychThG):
http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/PsychThG.pdf
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV):
<http://bundestag.github.io/gesetze/k/kjpsychth-aprv/>

(Sollten die Links nicht mehr aktuell sein, geben Sie uns bitte Bescheid: info@j-r-i.de. Vielen Dank!)

Anlage 1: Curriculum - EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN V für die curriculare Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (m/w/d) – vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Stand: 9/2015)

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psycho-somatik (PS)	Tiefenpsy-chologisch fundierte Selbsterfah-rung/Lehr-therapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie		
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl
1. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I V: Kinder- u. jugd.-psychiatr. Kr.-heitslehre u. Psychosomatik V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse Ü: Fam. Interaktion n. Kindsgebur: Beobachtung/Superv. S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters I S: Psychodiagnostik / analytisch begründ. Testverf.	A1.1 A1.2 A2.2 A2.6 A1.10 A1.9 A2.5 A1.11 A2.4	14 h 10 h 6 h 6 h 8 h 8 h 38 h 8 h 10 h S=104 h
2. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	Ü: Fam. Interaktion n. Kindsgebur: Beobachtung/Superv. S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters I S: Psychosomatische Krankheitstheorien S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I	A2.5 A1.1 A1.2 A1.9 A1.11 A1.4 A1.5	38h 10 h 10 h 8 h 8 h 12 h 12 h S=98 h
*****	*****	*****	Institutsinternes Zwischenkolloquium	*****	*****
3. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother.	B2.15 B2.13 B1.9 B1.3 B2.16	12 h 6 h 10 h 12 h 10 h S=50 h
4. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Spezielle Krankheitslehre d. Kindes- u. Jugendalters II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsamk./Untersch. S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung	B2.15 B1.9 B1.3 B2.6 B2.4 B2.3	12 h 10 h 12 h 12 h 12 h 10 h S=68 h

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie		
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl
5. Sem.	(PS) 600 h	Ausbildungs- begleitend mehrstündig/Woche	S: Psychosomatik des Kindes- u. Jugendalters S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I S: Traum u. unb. Phantasie I S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung II S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychoth./KiJu-Psychoth. i. d. GKV	B1.10 B2.11 B1.7 B2.1 B2.14 C2.8 C2.6	10 h 6 h 8 h 10 h 12 h 4 h 4 h S=54 h
6. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstündig/Woche	V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Psychosomatik des Kindes- u. Jugendalters Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 1	A1.8 B1.10 C2.8	14 h 10 h 6 h S=30 h
7. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstündig/Woche	S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe II S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 2	B1.4 B1.5 B2.17 A1.8 C1.2 C2.8	12 h 8 h 8 h 14 h 10 h 6 h S=58 h
8. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstündig/Woche	S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie S: Standardwerke tiefenpsychol. fund. Psychotherapie S: Geschichte d. Psychotherapie / Psychoanalyse S: Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenpsychol. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 3	B1.5 C1.2 C1.3 C1.1 B2.17 C2.8	8 h 10 h 10 h 10 h 8 h 6 h S=52 h

9. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Geschichte der Kinderanalyse u. Kinderpsychotherapie S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenpsychols. fund. Psychotherapie S: Berufsethik, Berufsrecht, med. Versorg.-Systeme F: Schriftliche Falldarstellung 4	C1.5 C1.9 C2.3 C2.1 C2.8 C1.8	10 h 10 h 12 h 8 h 6 h 10 h S=56 h
10. Sem.		Ausbildungs- begleitend mehrstün- dig/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen S: T.ps. fund. Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene F: Schriftliche Falldarstellung 5/6 (Prüfung)	C1.5 C2.1 C2.7	10 h 8 h 12 h S=30 h
*****	*****	*****	Institutsinternes Abschlusskolloquium	*****	****
Summe:	1800 h	200 h			600 h
Freie Std. zur individuellen Schwerpunktsetzung: je nach Ausbildungsgang					
Den Ablauf der praktischen Ausbildung, Behandlungen und Erstinterviews unter Supervision entnehmen Sie bitte den Richtlinien.					

Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Ausbildungsübersicht)

Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

Für AWT:



Für Mitglieder:

